

Amtsblatt

für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

7. Jahrgang

Britz, den 25. September 2015

Ausgabe 10/2015

Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Britz..... Seite 2
2. Hauptsatzung der Gemeinde Britz..... Seite 3
3. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow vom 20.08.2015 Seite 5
4. Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfes zur Aufhebung des Bebauungsplans „Eisengießerei Britz“
der Gemeinde Britz gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)..... Seite 5
5. Einladung zur Jahreshauptversammlung des Heimatverein Golzow e. V..... Seite 7

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

Herausgeber: Amt Britz-Chorin-Oderberg
Der Amtsdirektor
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

Telefon: (03334) 4576-0
Telefax: (03334) 4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist unter der Internetadresse www.britz-chorin-oderberg.de nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2015

Auf Grund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss-Nr. BR-049/2015 der Gemeindevertretung Britz vom 14. September 2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträgen festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
im Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	3.348.200	129.500	129.900	3.347.800
ordentliche Aufwendungen	3.206.700	176.600	58.600	3.324.700
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
im Finanzhaushalt				
die Einzahlungen	3.597.600	122.300	72.200	3.647.700
die Auszahlungen	3.549.800	142.100	58.400	3.633.500
davon bei den:				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.175.200	122.300	72.200	3.225.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.916.500	142.100	58.400	3.000.200
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	99.400	0	0	99.400
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	289.200	0	0	289.200
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	323.000	0	0	323.000
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	344.100	0	0	344.100
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 15.000,00 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 Euro und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 Euro festgesetzt.

Britz, 15. September 2015

Astrid Gohlke
amt. Amtsdirektorin

– Amtliche Bekanntmachungen –

Hauptsatzung der Gemeinde Britz vom 15. September 2015

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz hat aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 23) in ihrer Sitzung am 14. September 2015 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen »Britz«.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde.

§ 2

Wappen und Flagge

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt in grün auf goldenem Boden zwei verschränkte goldene Birkenschösslinge, unten überdeckt von zwei schwebenden, schräggekreuzten silbernen Sensen.
- (2) Die Flagge der Gemeinde ist dreistreifig, Grün-Gelb-Grün im Verhältnis 1:3:1 mit dem Gemeindewappen im Mittelstreifen.

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
 2. Einwohnerversammlungen
- (2) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- und Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4

Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung

In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Amtsdirektor zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

§ 5

Einwohnerversammlung

- (1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.
- (2) Der ehrenamtliche Bürgermeister beruft im Benehmen mit dem Amtsdirektor unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend der Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Grundsätzlich leitet der ehrenamtliche Bürgermeister die Einwohnerversammlung, es sei denn, dieser überträgt die Leitung dem Amtsdirektor. Der Amtsdirektor kann im Falle der Übertragung eine von ihm bestimmte Person mit der Leitung der Einwohnerversammlung beauftragen. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben,

haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Hauptsatzung der Gemeinde Britz Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Amtsdirektor und der Gemeindevertretung zuzuleiten.

- (3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird.

Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen.

Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein und ist beim Amtsdirektor, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz zu stellen.

§ 6

Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

§ 7

Geschäfte der laufenden Verwaltung; Unterrichtung der Gemeinde

- (1) Als Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf) gelten insbesondere:
 1. Entsprechend der im Haushalt eingestellten Mittel,
 - a) die Vergabe von Aufträgen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) bis zu einem Gesamtbetrag von 25.000 EUR,
 - b) die Vergabe von Aufträgen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) bis zu einem Gesamtbetrag von 12.000 EUR,
 - c) die Vergabe von Aufträgen nach der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen bis zu einem Gesamtbetrag von 5.000 EUR.
 2. Die Stundung und Niederschlagung von Forderungen der Gemeinde bis 5.000 EUR.
 3. Der Erlass von Forderungen der Gemeinde bis 500 EUR.
 4. Der Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften, sofern der Wert 5.000 €, bei Mietverträgen die jährliche Miete von 5.000 €, nicht überschreitet.
 5. Der Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert 5.000 EUR nicht überschreitet.
- (2) Bei Überschreitung der in Abs. 1 Nr. 1 genannten Wertgrenzen ist der Gemeindevertretung zum geplanten Vorhaben ein Beschlussvorschlag mit Erläuterungen zur Vorgehensweise, zu allen entscheidungsrelevanten Fakten und zu den voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen vorzulegen. Mit der Beschlussfassung zur Vorgehensweise wird der Amtsdirektor ermächtigt, das Vergabeverfahren durchzuführen und die Vergabeentscheidung zu treffen. Die Entscheidung in Form des begründeten Vergabevermerks ist der Gemeindevertretung in der nächsten Sitzung vorzulegen.
- (3) Unabhängig von Abs. 1 Nr. 2 und 3 ist die Gemeindevertretung jeweils zum ersten Monat eines Quartals über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Gemeinde im vorherigen Quartal zu unterrichten. Die Unterrichtung hat in Form einer Übersicht mit Einzelbeträgen zu erfolgen.
- (4) Die Gemeindevertretung ist jeweils zum ersten Monat eines Quartals über anhängige gerichtliche Verfahren, an denen die Gemeinde als

– Amtliche Bekanntmachungen –

Partei beteiligt ist, zu unterrichten. Die Unterrichtung hat in Form einer Übersicht zu erfolgen, in der mindestens der Gegenstand der Klage und die streitenden Parteien benannt werden. Soweit ein Streitwert bekannt oder zu ermitteln ist, ist dieser ebenfalls anzugeben.

§ 8

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeiten

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. Der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. Jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Abs. 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können allgemein bekannt gemacht werden.

§ 9

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens sieben Tage vor der Sitzung nach § 9 Abs. 4 dieser Hauptsatzung durch den Amtsdirektor öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist grundsätzlich bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksgeschäfte,
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,
 5. Angelegenheiten, deren nicht öffentliche Behandlung von der Rechtsaufsichtsbehörde verfügt ist,
 6. Angelegenheiten, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen,
 7. Angelegenheiten, bei denen das Sozialgeheimnis zu wahren ist.

§ 10

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift

vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im »Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg«. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen und die Beschlüsse der Gemeindevertretung.

- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs. 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 1 1, 16230 Britz, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs. 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

- (4) Abweichend von Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:

1. Eberswalder Straße 94
2. Eisenwerkstraße 11

Die Schriftstücke sind sieben volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlages nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

- (5) Sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen erfolgen in den Bekanntmachungskästen gemäß Abs. 4. Sie können daneben im „Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg“ abgedruckt werden.

§ 11

Gemeindebedienstete

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag des Amtsdirektors über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern.
- (2) In dringenden Fällen wird der Amtsdirektor ermächtigt, im Benehmen mit dem ehrenamtlichen Bürgermeister selbständig über die Einstellung von Arbeitnehmern zu entscheiden. Über das Ergebnis des Einstellungsverfahrens ist in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zu informieren.

Die Dringlichkeit ist zu begründen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Britz vom 28. November 2013 außer Kraft.

Britz, 15. September 2015

*Astrid Gohlke
amt. Amtsdirektorin*

– Amtliche Bekanntmachungen –

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow vom 20.08.2015

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: NI-044/2015

Verkehrsberuhigung durch Bremsschwellen in der Waldstraße

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt die Ausschreibung für die Beschaffung von fünf Bremsschwellen (Länge 2,5 m und Höhe 30 mm) in Höhe von ca. 2.000,00 € im Haushalt 2015 und die Vergabe an den wirtschaftlichsten Anbieter.

– Beschluss angenommen

Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfes zur Aufhebung des Bebauungsplans „Eisengießerei Britz“ der Gemeinde Britz gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz hat in ihrer Sitzung am 14.09.2015 mit Beschluss-Nr. BR-048/2015 Folgendes beschlossen:

1. Der Entwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Eisengießerei Britz“ und die Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt. «
2. Der Entwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Eisengießerei Britz“ und die Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen, die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.
3. Die amtierende Amtsdirektorin wird beauftragt, die Offenlage des Entwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Der Bebauungsplan „Eisengießerei Britz“ wurde 1997 durch die Gemeinde Britz aufgestellt. Ausgehend von der wirtschaftlichen Situation zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses war es Ziel der Planung, den vorhandenen Industriestandort zu sichern bzw. planungsrechtlich weiter zu entwickeln. Versuche, in diesem Gebiet Gewerbebetriebe anzusiedeln, hatten nur wenig Erfolg, so dass sich in den Folgejahren die vorhandene Bausubstanz immer mehr verschlechterte und große Teilflächen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nicht entsprechend ihrer planungsrechtlichen Bestimmung genutzt werden. Die Gemeinde ist seit Jahren bemüht, eine Lösung zur Umgestaltung zu finden und damit eine Aufwertung der Flächen zu erreichen. Es ist aber abzusehen, dass eine Ansiedlung von Gewerbebetrieben in dem Ausmaß, welches der vorhandene Bebauungsplan ermöglicht, nicht in Anspruch genommen wird und von der Gemeinde auch nicht mehr gewünscht wird.

Der Entwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Eisengießerei Britz“ und die Begründung einschließlich des integrierten Umweltberichtes sowie die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 04.08.2015 und des Landesbetriebes Forst vom 27.08.2015 liegen folgendermaßen aus:

Ort der Auslegung: Amt Britz-Chorin-Oderberg
Eisenwerkstraße 11
16230 Britz
FD Bau- und Liegenschaftsverwaltung,
Zimmer 1.22
Tel.: 03334/45 76 61

Dauer der Auslegung: vom **05.10.2015** bis einschließlich **06.11.2015**
während folgender Dienststunden: :

Montag und Mittwoch
von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag
von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag
von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Freitag
von 9.00 bis 12.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift in der Amtsverwaltung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufhebung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht, oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Folgende Arten umweltrelevanter Informationen zu den § 1 (6) BauGB genannten Schutzgütern sind verfügbar und im Umweltbericht dargestellt:

- Aussagen über Auswirkungen auf den Boden, Oberflächen- und Grundwasser, Luft und Klima, Biotope, Pflanzen und Tiere, Landschaftsbild, Menschen/Kultur- und Sachgüter und Schutzgebiete

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung liegen zu folgenden Belangen vor:

- Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Immissionsschutz: Beachtung des Standortes einer nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage bei Neuüberplanung.
- Landesbetrieb Forst: Aussagen zur forstrechtlichen Bewertung der Flächen

Die Offenlage wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 15.09.2015

Astrid Gohlke
Amtierende Amtsdirektorin

– Amtliche Bekanntmachungen –

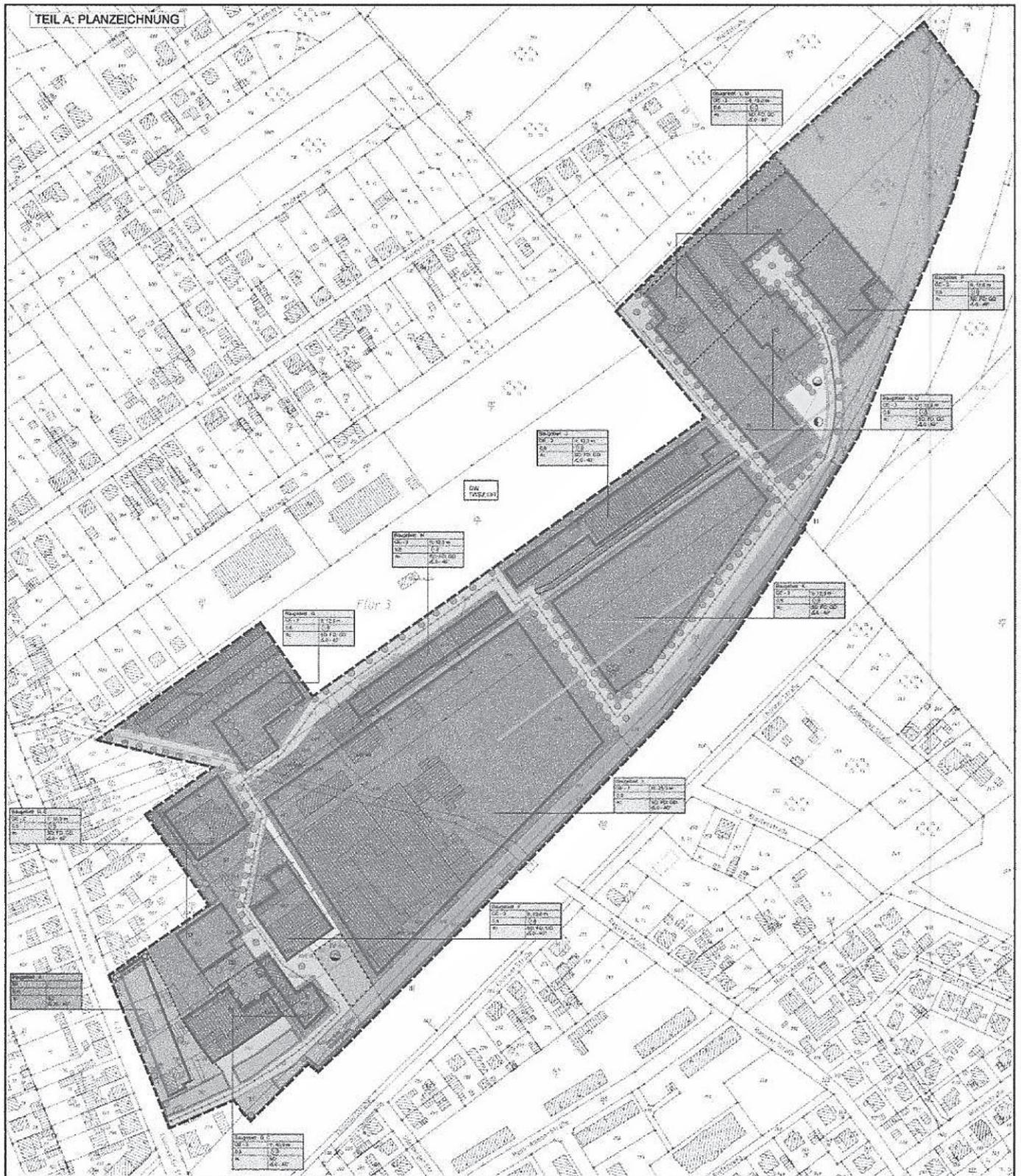


Abb. 1: aufzuhebender Bebauungsplan „Eisengießerei Britz“

– Amtliche Bekanntmachungen –**Einladung zur Jahreshauptversammlung 2015 des Heimatvereins Golzow e.V.**

Sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder des Heimatvereins Golzow e.V.,

hiermit lade ich Sie zur Jahreshauptversammlung am Montag, den 12.10.2015, 19:00 Uhr in den Gemischtwarenladen/Bistro Reno Seefeldt Alte Handelsstr. 6, 16230 Chorin OT Golzow ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht der Schatzmeisterin (Jahresbericht 01.01. – 31.12.2014, 01.01.- 30.09.2015)
4. Bericht des Kassenprüfers
5. Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern wegen Beitragsrückstand und Umgang mit den Beitragsrückständen
6. Entlastung des Vorstandes für den Abrechnungszeitraum 01.01.2014 – 30.09.2015
7. Neuwahl des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin
8. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge/Kassierung
9. PAUSE
10. Arbeitsplan 2015/2016 – Abstimmung mit anderen Vereinen/Aktiven
11. Sonstiges
12. Schlusswort

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Polster
– Vereinsvorsitzender –

– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –